

WGLi

HIER WOHNEN WIR

Satzung

der WGLi
Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG



Herausgeber

Vorstand der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG
Landsberger Allee 180 B
10369 Berlin
Telefon: 97 000-360
www.wgli.de
info@wgli.de

Beschlossen von der 18. ordentlichen Vertreterversammlung am 28. Juni 2007
und am 19. November 2007 beim Registergericht eingetragen.

Satz

agreement werbeagentur GmbH
www.agreement-berlin.de

gedruckt

Juli 2019

Satzung der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | Firma und Sitz der Genossenschaft | 05 |
| II. | Gegenstand der Genossenschaft | 05 |
| III. | Mitgliedschaft | 06 |
| IV. | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 10 |
| V. | Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme | 13 |
| VI. | Organe der Genossenschaft | 15 |
| VII. | Rechnungslegung | 31 |
| VIII. | Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung | 32 |
| IX. | Bekanntmachungen | 33 |
| X. | Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband | 33 |
| XI. | Auflösung und Abwicklung | 34 |

Satzung der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG

Registereintrag

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom 26. September 1990 beschlossen worden. Am 27. November 1991 wurde die Satzung beim Registergericht des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 94 GnR 459 Nz eingetragen. Sie wurde geändert am 22. April 1991, am 29. Juni 1992, am 10. Juni 1993, am 30. Juni 1994, am 28. Januar 1997 und am 26. Juni 1997 (Neufassung der Satzung der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg e.G. als eigentumsorientierte Genossenschaft). Diese eigentumsorientierte Neufassung der Satzung ist am 05. August 1997 beim Registergericht eingetragen worden. Sie wurde am 25. Juni 1998 und am 29. Juni 2000 geändert. Die letzte Änderung, mit der das Merkmal der Eigentumsorientiertheit aufgegeben wurde, ist am 28. Juni 2007 beschlossen und am 19. November 2007 beim Registergericht eingetragen worden.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

WGLi

Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG.

Sie hat ihren Sitz in Berlin-Lichtenberg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig, wenn sie den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft dienen.
- (3) Die Genossenschaft kann an ihre Mitglieder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Geschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nicht dem Förderauftrag der Genossenschaft gemäß Abs. 1 widersprechen und sind insbesondere zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs, zur Leerstandsvermeidung und zur Verbesserung der Stellung der Genossenschaft am Wohnungs- und Immobilienmarkt zu betreiben.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) Einzelpersonen und
- b) Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/von der Bewerber/in zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand (§ 23 Abs. 2 Buchstabe d).
- (2) Dem/Der Bewerber/in ist vor Abgabe seiner/ihrer Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Führung der Mitgliederliste ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 5

Eintrittsgeld

- (1) Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 110,00 EUR grundsätzlich bargeldlos zu zahlen.
- (2) Das Eintrittsgeld ist
 - a) dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner
 - b) dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben sowie
 - c) den Minderjährigenzu erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes,
- e) Ausschluss.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Vertreterversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des/der Geschäftsanteils/e,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungenbeschließt.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit
 - a) es nicht nach Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder
 - b) die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsgut habens einen oder mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft und die Mitgliedsnummer sowie die daraus folgenden Rechte sind nicht übertragbar.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den/ die Erben über. Sie endet jedoch spätestens mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Die Mitglieder der Erbgemeinschaft können wirksame Erklärungen gegenüber der Genossenschaft und bei der Ausübung ihrer Mitgliederrechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Dieser ist bei Eintritt des Erbfalls der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft zum Ausschluss gemäß § 11 der Satzung berechtigten würde, ist ausgeschlossen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechtes

Wird eine Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen

werden, wenn

- a) es die Einrichtungen oder das Vermögen der Genossenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder vorsätzlich zu schädigen versucht und dadurch die Existenz der Genossenschaft gefährdet,
 - b) es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als drei Jahre unbekannt ist,
 - c) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§§ 3 und 4) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - d) das Nutzungsverhältnis durch die Genossenschaft rechtskräftig fristlos gekündigt wurde,
 - e) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - (3) Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, sich in angemessener Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind von dem/von der Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (7) Bei einem Ausschlussverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b) finden die Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 6 keine Anwendung. Dem Ausschlussverfahren ist der lückenlose Nachweis über die Nichtermittelbarkeit des unbekannteten Aufenthaltsortes des Mitgliedes für den Zeitraum von mehr als drei Jahren beizufügen.
 - (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung (§ 34 Buchstabe h) beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Buchstabe b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 9). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Mitglied haftet mit seinem Auseinandersetzungsguthaben der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, wobei eine Auszahlung jedoch nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt. Die Auszahlung soll innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 1) erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung des Jahresabschlusses und nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus.

Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

- (3) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
- a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung und
 - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (4) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
- a) freiwillig weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17 Abs. 6),
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen sowie selbst gewählt zu werden,
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs.4),
 - d) an einer gemäß § 32 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 32 Abs.5),
 - e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen (§§ 32 und 33 gelten entsprechend),
 - f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44),
 - g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen,
 - h) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter oder der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
 - i) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),
 - j) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen,
 - k) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - l) weitere übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,

- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- n) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu fordern,
- o) Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen,
- p) in (Kiez)Foren der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 14

Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Dienstleistungen stehen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft hat angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen zu bilden, um eine Kosten- und Aufwandsdeckung, einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals, sowie eine ausreichende Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft zu ermöglichen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden.

§ 15

Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so erlischt das Recht auf Nutzung der Wohnung spätestens mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet.

§ 16

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 41),
 - c) weitere Zahlung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Benachteiligungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.
 - (4) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
 - (5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgelegtes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
 - (6) Kann ein Mitglied zeitweilig seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag und nach Prüfung Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen abzuschließen.
 - (7) Bei Änderung der Wohnanschrift ist diese veränderte Anschrift der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen, sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Ein Geschäftsanteil wird auf 160,00 EUR festgesetzt. Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich bargeldlos zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens drei Geschäftsanteile zu übernehmen und bei Eintritt bzw. im Falle von noch nicht versorgten Mitgliedern auf Aufforderung grundsätzlich bargeldlos zu zahlen.
- (3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung zur Erst- oder Neuversorgung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung

der Eigenleistungen durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile (Pflichtanteile) zu leisten. Für jede angefangene fünf qm-Wohnfläche ist ein Geschäftsanteil zu erwerben und mit Übernahme zu bezahlen.

- (4) Mitglieder, die vor dem 01.07.1990 Geschäftsanteile für eine Genossenschaftswohnung gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln als Mitglied der AWG „Elektrokohle“ übernommen haben, werden im Falle der Versorgung mit einer Wohnung, die gleich groß oder kleiner als die bisher genutzte Genossenschaftswohnung ist, von der Anwendung der in § 17 Abs. 3 getroffenen Regelung freigestellt, sofern diese sie belastet und wenn sie die Wohnraumversorgung durch die Genossenschaft ununterbrochen in Anspruch genommen haben. Soweit das Mitglied bereits weitere Geschäftsanteile (§ 17 Abs. 6) freiwillig übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- (5) Mitglieder, die Geschäftsanteile in voller Höhe für eine Genossenschaftswohnung gemäß den zu dem Zeitpunkt der Wohnraumversorgung geltenden Regeln der Satzung übernommen haben, werden im Falle der Versorgung mit einer größeren als der bisher genutzten Genossenschaftswohnung von der Anwendung der in § 17 Abs. 3 getroffenen Regelung freigestellt, wenn die Wohnraumvergrößerung nur aus dem Hinzukommen der anrechenbaren Balkon- bzw. Loggiafläche resultiert.
- (6) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder freiwillig weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Geschäftsanteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei zugelassener Übernahme voll einzuzahlen.
- (7) Solange die Pflichtanteile nicht voll eingezahlt sind, ist der Gewinnanteil dem Rücklagefonds zuzuschreiben. Dasselbe gilt für jeden weiteren freiwillig übernommenen Geschäftsanteil, der noch nicht voll eingezahlt wurde.
- (8) Die Anzahl der weiteren freiwillig übernommenen Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist unbegrenzt.
- (9) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (10) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18

Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 3 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft durch in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist. Gleiches gilt für die Kündigung der freiwillig über die weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 6 übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Bei Kündigung der Geschäftsanteile sind § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 zu beachten.
- (3) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3 bis Abs. 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19

Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft maximal bis zur Höhe der Pflichtanteile (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3). Sie haben im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20

Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
den Vorstand,
den Aufsichtsrat,
die Vertreterversammlung.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Aufsichtsrat und Vorstand dies beschlossen haben.
- (4) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und/oder weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und/oder weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit des o. g. Personenkreises im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 4 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.
- (6) Abs. 4 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 4 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblich Einfluss haben.

§ 21

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten, die eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren, nebenamtliche Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder endet spätestens mit dem Kalenderjahr, in dem das Vorstandsmitglied

das gesetzliche Rentenalter erreicht oder bei Berufsunfähigkeit. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 Buchstabe i).

- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen/seine Vorsitzende/n, zuständig.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Prokuristen zeichnen in der Weise, dass sie der Firma ihrem Namen einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig.

Niederschriften über Beschlüsse sind von allen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 23

Sorgfaltspflicht, Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 37 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) rechtzeitig und umfassend zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Wahl bzw. Wiederwahl soll grundsätzlich nur vor Vollendung des 73. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Aufsichtsratsmitglieder in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Aufsichtsratsmitglieder können nicht sein die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters der Genossenschaft.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die durch das Ausscheiden entstandene Minderzahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist durch Neuwahl auszugleichen. Die Wiederwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Sind Mitglieder im Laufe der Amtszeit vorzeitig ausgeschieden, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf (weniger als die Hälfte) herabsinkt.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und deren Stellvertreter/in. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht eine angemessene Vergütung zu. Daneben ist der Ersatzbarer Aufwendungen, einschließlich der Erstattung etwaiger Reisekosten, aus Anlass der Aufsichtsratsstätigkeit zulässig.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und kann zu diesem Zweck die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die Pflicht, den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem/von der Vorsitzenden ausgeführt.

§ 26

Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27

Beratungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat führt nach Bedarf Beratungen durch. Er muss vier Mal im Kalenderjahr zusammentreten. Als Beratungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Beratungen von Aufsichtsrat und Vorstand gemäß § 29. Die Beratungen werden von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Beratungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.
- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen und bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine schriftliche (z. B. per E-Mail, per Fax oder per Post zugestellte) Beschlussfassung des Aufsichtsrates sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden vertreten. Er/Sie überwacht ihre Ausführung.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat und Vorstand beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Errichtung von Wohnungen zur dauernden Nutzung durch die Mitglieder, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) die Grundsätze, nach denen Darlehen ausgegeben werden können,
- f) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- g) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- h) Betriebsvereinbarungen,
- i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages (§ 34 Buchstaben b), c) und d),
- k) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- l) die Bestellung von Mitgliedern des ehrenamtlichen Wahlvorstandes,
- m) die pauschalierten Sitzungsgelder der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- n) die Bildung von Wahlbezirken sowie über die Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung und sie bestimmen über Ort und Zeit der Wahl, sofern die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) erfolgt und sie bestimmen über den Zeitraum der Wahl, sofern die Wahl als Briefwahl erfolgt,
- o) die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Dividende,
- p) die Grundsätze für die Anlage von Eigenmitteln und die Aufnahme von Fremdmitteln,
- q) die Grundsätze der Veräußerung von Wohnungen, von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- r) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,

- s) die Beteiligungen,
- t) die Grundsätze für Inhaberschuldverschreibungen,
- u) die Grundsätze für die Gewährung von Genussrechten.

§ 29

Gemeinsame Beratungen von Aufsichtsrat und Vorstand

- (1) Gemeinsame Beratungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sollen regelmäßig vier Mal im Kalenderjahr abgehalten werden. Die Beratungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Beratung des Aufsichtsrates und des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Beratungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Vorschläge für Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Das gilt auch für die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Beratungen sind von dem/von der Schriftführer/in des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 30

Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 der von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertreter. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 150 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Die Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter darf die Zahl der Vertreter nicht überschreiten. Sinkt die Zahl der Mitglieder so weit, dass die Mindestzahl von 50 Vertretern bei Anwendung der Schlüsselzahl von 150 nicht mehr erreicht werden würde, so tritt an die Stelle der Zahl 150 die nächst niedrige durch

zehn teilbare Zahl, die erforderlich ist, um 50 Vertreter zu erreichen. Briefwahl ist zulässig.

- (3) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses, werden in einer Wahlordnung getroffen.
- (4) Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken, die vom Aufsichtsrat und Vorstand zu beschließen und nur durch erneuten Beschluss zu verändern sind. Die Wahl wird vorbereitet, geleitet und ausgewertet von einem Wahlvorstand, der ehrenamtlich arbeitet. Seine Zusammensetzung wird in der Wahlordnung geregelt. Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes kann ein pauschaliertes Sitzungsgeld erstattet werden, über dessen Höhe Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Beratung befinden.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters endet mit der Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach ihrem Beginn beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters erlischt mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des Vertreters, an dessen Stelle er nach dem Wegfall tritt.
- (6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zur Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der Vertreter beschließt.
- (7) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme.
- (8) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht geschäftsfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

- (10) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (11) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (12) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines wegfallenden Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (13) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der Tageszeitung „Berliner Zeitung“ oder einer ähnlich regional verbreiteten Tageszeitung und unter Nutzung der Medien der Genossenschaft öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung.
- (14) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen, hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 31

Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30.06. jedes Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genos-

senschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (6) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung unter Nutzung der Medien der Genossenschaft mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.

- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Vertreterversammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 33

Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der/die Versammlungsleiter/in benennt eine/n Schriftführer/in sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des/der Versammlungsleiters/in durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, vorbehaltlich der Regelungen bei Wahlen zum Aufsichtsrat gemäß Abs. 6, als abgelehnt.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber/innen, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber/innen im ersten Wahlgang nicht mehr als die

Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
- (8) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
- die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtungen der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als sechs Monate oder
 - einen Sachverhalt gemäß § 16 Abs. 3 GenG
- betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

§ 34

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - g) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates,

- h) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - j) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - m) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - n) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 19,
 - o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43a Abs. 4 GenG),
 - p) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - q) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
 - r) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
 - s) die Gewährung von Genussrechten,
 - t) die Bildung einer Schieds- bzw. Schlichtungskommission bzw. Schiedsstelle.
- (2) Die Vertreterversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchstabe d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der

Einladungsfrist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 36

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsrechtliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 37

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes sind zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages bzw. Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Bericht des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung jeden Vertreter zuzuleiten.

§ 38

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit dem Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 39

Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus dem Jahresabschluss sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu bilden.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden.

§ 40

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft im Rahmen ihres Förderzwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.
- (2) Der Gewinnanteil darf vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind sechs Wochen nach der Vertreterversammlung fällig.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden den Mitgliedern auf ihre persönlichen Konten überwiesen.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern der gesetzlichen Rücklage zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41

Verlustdeckung

Wird ein Jahresfehlbetrag bzw. ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung

der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/von der Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Organ des Spitzenverbandes „Die Wohnungswirtschaft“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 339 HGB ist zu beachten.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 43

Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie der Führung der Mitgliederliste zu prüfen.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.

- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Beratung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu befinden. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 44

Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

